

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Margareta Wolf (Frankfurt) und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/3598 –

Nachtflugbeschränkungen am Frankfurter Rhein-Main-Flughafen

Die Nachtflugbeschränkungen am Frankfurter Rhein-Main-Flughafen werden u. a. durch die sog. „Home-Base-Regelung“ in ihrer Wirksamkeit deutlich gemindert.

1. Ist die „Home-Base-Regelung“
 - a) eine spezifische Frankfurter Regelung,
 - b) eine bundesdeutsche Regelung,
 - c) eine EU-einheitliche Regelung,
 - d) eine internationale Regelung?

Home-Base-Regelungen sind nicht nur am Flughafen Frankfurt, sondern auch an anderen deutschen Verkehrsflughäfen wie, an den Flughäfen Düsseldorf, Bremen, Hannover und Köln/Bonn (bezogen auf Triebwerkstandläufe), üblich. Solche Home-Base-Regelungen werden auch im europäischen und übrigen Ausland verwendet.

Am Flughafen Frankfurt ist die Home-Base-Regelung seit 1971 Bestandteil der Nachtflugbeschränkungen.

2. Wer vergibt diese „Home-Base-Rechte“?

Die Home-Base-Regelungen werden als Bestandteil der „örtlichen Flugbeschränkungen“ von der jeweiligen Genehmi-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 13. Februar 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gungsbehörde auf Antrag des Flughafenunternehmers genehmigt, für den Flughafen Frankfurt also vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

3. Auf welche gesetzlichen Vorschriften begründet sich eine solche Vergabe?

Auf § 6 des Luftverkehrsgesetzes.

4. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um „Home-Base-Rechte“ zu erlangen?

Gemäß Nummer 3.2 der für den Flughafen Frankfurt geltenden Einschränkungen des Nachtluftverkehrs für die Zivilluftfahrt haben die Luftfahrtunternehmen, um den Status als Home-Base-Carrier zu erlangen, der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, daß sie in Frankfurt den Schwerpunkt ihres Geschäfts- und Wartungsbetriebes unterhalten.

5. Unterliegen die Vergabekriterien einer kontinuierlichen Überprüfung?
Wenn ja, in welchen Abständen?
Wenn nein, warum nicht?

Die Gewährung der Home-Base-Regelung unterliegt der ständigen Überprüfung durch den Flughafenunternehmer.

6. Welche Rechte umfaßt eine derartige „Home-Base-Regelung“?
7. Sind darin Ausnahmegenehmigungen für Starts und Landungen bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) inbegriffen?
8. Werden solche Ausnahmegenehmigungen pauschal oder auf einen einzelnen Flug bezogen erteilt?
9. Wenn sie auf einen einzelnen Flug bezogen erteilt werden, welche Voraussetzungen müssen dann dazu erfüllt sein?

Im Gegensatz zu den übrigen Luftverkehrsgesellschaften, für die im Linienpassagier- und -frachtverkehr zwischen 00.00 Uhr und 5.00 Uhr Landungen und bei den übrigen Flügen Starts und Landungen in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr unzulässig sind, sind für Home-Base-Carrier nur Landungen, und diese nur in der Zeit zwischen 1.00 Uhr und 4.00 Uhr (bzw. 5.00 Uhr bei im Nachtflugpostverkehr eingesetzten Maschinen), unzulässig. Soweit es sich jedoch um Luftfahrzeuge handelt, die nicht nach ICAO Anhang 16, Kapitel 3 (als besonders lärmarm) zertifiziert sind, sind generell Starts und Landungen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr unzulässig. Weitergehende Ausnahmegenehmigungen für Home-Base-Carrier bestehen nicht.

10. Welche Fluggesellschaften genießen am Frankfurter Rhein-Main-Flughafen „Home-Base-Rechte“?

Von den über ca. 180 Luftverkehrsgesellschaften, die Frankfurt regelmäßig anfliegen, wurden folgenden Gesellschaften die Home-Base-Rechte zuerkannt: Deutsche Lufthansa einschließlich Condor und Lufthansa Cargo sowie Aero Lloyd und Ratio-Flug; darüber hinaus den Bedarfsluftverkehrsgesellschaften Taunus Air, Night Expresß, DSF Deutsch Schweizer Flugdienst und MTM Aviation GmbH (letztgenannte beschränkt bis 30. Juni 1996).

11. Haben diese Fluggesellschaften auch an anderen
a) bundesdeutschen,
b) EU-Flughäfen
„Home-Base-Rechte“?

Zu Frage a) siehe Antwort zu Frage 15.

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, ob die genannten Luftverkehrsgesellschaften auch an anderen EU-Flughäfen Home-Base-Rechte genießen.

12. Wie viele Arbeitsplätze sind im letzten Jahr (1995) durch die Gewährung von „Home-Base-Rechten“
a) gesichert oder
b) neu geschaffen worden?

Die bestehende Korrelation zwischen Home-Base-Status und der Anzahl gesicherter oder neu geschaffener Arbeitsplätze läßt sich nicht in konkreten Zahlen darstellen. Die Home-Base-Rechte sind einer von verschiedenen Faktoren, die die strategische Ausrichtung der Luftverkehrsgesellschaften bestimmen. Insgesamt beschäftigen die Home-Base-Carrier allein auf dem Flughafen Frankfurt/Main ca. 21 500 Mitarbeiter. Hierzu kommen die Arbeitsplätze dieser Gesellschaften im Umland sowie von Konzerngesellschaften im nichtfliegenden Bereich, deren Ansiedlung auch in Abhängigkeit von den Home-Base-Carriern zu sehen ist. Darüber hinaus läßt sich grundsätzlich feststellen, daß jedem Arbeitsplatz auf dem Flughafen 1,93 Arbeitsplätze im Umland folgen.

13. Wie viele Starts/Landungen finden aufgrund des „Home-Base-Status“ durchschnittlich pro Monat in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr statt? (Aufgeschlüsselt nach Starts und Landungen sowie Passagier- und Frachtflügen)

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 6 wurden beispielsweise im September 1995 in der für die Home-Base-Regelung geltenden Zeit von 00.00 Uhr bis 1.00 Uhr und von 4.00 Uhr bis 5.00 Uhr 527 Landungen durchgeführt. Hierin sind 252 Lan-

dungen des Nachtluftpoststerns in der Zeit von 00.00 Uhr bis 1.00 Uhr enthalten. Der Monat September gehört zu den verkehrsreichsten Monaten eines Jahres.

14. Welchen Fluggesellschaften sind für die Zeit bis zum Jahr 2000 bereits „Home-Base-Rechte“ zugesichert worden, z. B. um die Gesellschaften zum Zwecke der Sicherung von Arbeitsplätzen an den Frankfurter Rhein-Main-Flughafen zu binden?

Home-Base-Rechte werden grundsätzlich unbefristet erteilt. Weitergehende Zusicherungen bestehen nicht.

15. Wie erfolgt die jeweilige Regelung des „Home-Base-Status“ an den folgenden deutschen Flughäfen: Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Köln-Bonn, Berlin, Leipzig, Stuttgart, Nürnberg und München?

Keinen Home-Base-Status bzw. keine Rechte daraus haben Luftverkehrsgesellschaften an den Flughäfen Hamburg, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, Nürnberg, Stuttgart und München.

Am Flughafen Düsseldorf dürfen verspätete Flugzeuge von Luftverkehrsgesellschaften, die dort einen von der obersten Luftfahrtbehörde anerkannten Geschäfts- bzw. Wartungsschwerpunkt haben, nur in der Zeit von 00.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht landen. Am Flughafen Hannover sind für solche Flugzeuge Bewegungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr zugelassen.

Die angegebenen Zeiten sind Ortszeiten.